

zur Philosophie und Beiträgen zur Konkretion und Zeitgeschichte, die ein Bild des Reichtums der Anregungen des Lehrers vermitteln können, mag hier im FR der Aufsatz von Hannelies Schulte: Rudolf Bultmanns Stellung zum Alten Testament und ihre Bedeutung für den Religionsunterricht (S. 719—727) stellvertretend besprochen werden. Nach Verf. hat gerade Bultmann gezeigt, daß die Geschichtsschreibung Israels dazu hilft, das Daseinsverständnis der Bibel zu erkennen, dessen Strukturen im Alten und Neuen Testament dieselben sind. Die Geschichtsschreibung Israels zeigt uns die Geschichtlichkeit unserer Existenz, sie verwehrt uns, das Heil Gottes von unserer konkreten Geschichte zu trennen. Die methodische Behandlung der alttestamentlichen Geschichten im Unterricht kann großen Gewinn bringen. Sie lehrt nicht nur am Text beobachten, sondern befreit auch von der fruchtlosen Alternative, ob die Bibel nun „doch recht hat“ oder nicht. Sie lehrt die alttestamentlichen Geschichten als „Predigt“ verstehen. Geschichtsschreibung als Ruf zur Verantwortung. Der Religionslehrer kann gerade an Hand der alttestamentlichen Geschichten vor dem Mißverständnis des Evangeliums als „Pilgrimsmythus“ (Logstrup) bewahren. „Der eschatologische Charakter des Heils ist nur im Neuen Testament gegeben. Aber für die Beziehung des Glaubens auf die Diesseitigkeit des Glaubenden — dafür steht das Alte Testament und erinnert die Christenheit unaufhörlich daran, daß sie diese Relation nicht aufgeben darf. So ist das Alte Testament gerade in seinen geschichtlichen Teilen ein Wächter für das Neue“ (S. 725), eine Erkenntnis, die ja auch insbesondere durch die Schriften D. Bonhöffers nachdrücklich bewußt gemacht wird. R. P.

Hans Walter Wolff: Gesammelte Studien zum Alten Testament. München 1964. Verlag Kaiser. Theologische Bücherei, Neudrucke und Berichte aus dem 20. Jahrhundert, 22. 384 Seiten.

Diese Sammlung von Aufsätzen des bekannten Alttestamentlers aus den letzten dreißig Jahren (1934—1964) kreist insbesondere um das Thema der Prophetie (Heils- und Unheilsprüche, Zitat im Prophetenspruch, Thema „Umkehr“, Hauptprobleme, Geschichtsverständnis). Hier darf auf den Aufsatz: „Zur Hermeneutik des Alten Testaments“ besonders verwiesen werden, da er sich eindringlich mit dem Ringen um den Gesamtsinn des Alten Testaments, der zwischen Religionsgeschichte, Synagoge und Kirche umstritten ist, beschäftigt. Verf. vermag das Zeugnis der Väter in seinem Gesamtsinn in den jüdischen Söhnen heute nicht wiederzuerkennen, für ihn weist das Neue Testament die echte Entsprechung zum alttestamentlichen Kerygma auf. „Das Neue Testament bietet die Analogie eines auf Geschichtsfakten bezogenen Zeugnisses von dem Bundeswillen Gottes, der sich inmitten der Welt ein Volk erwählt und es zur Freiheit unter seiner Herrschaft beruft“ (S. 270). Mit seiner Bestimmung des Verhältnisses der Testamente ist für Wolff auch der spezielle Ansatz alttestamentlicher Hermeneutik gegeben. „Im Neuen Testament liegt der Kontext des Alten vor, der als sein geschichtliches Telos den Gesamtsinn des Alten Testaments aufdeckt und auch im einzelnen mit seinen Entsprechungen den Zeugnisinn alttestamentlicher Zusammenhänge verstehen hilft“ (S. 271). Ebenso gilt aber für Wolff: „Das neutestamentliche Christus-Ereignis kann nur vom Alten Testament her vollständig verstanden werden“ (S. 277). R. P.

Max Zerwick SJ.: Der Brief an die Galater. 122 Seiten.

Eugen Walter: Der zweite Brief an die Korinther. 101 Seiten.

Beide: Düsseldorf 1964. Patmos-Verlag. Die Welt der Bibel, Kleinkommentar 2, 3.

In der vom Patmos-Verlag seit einiger Zeit herausgegebenen Taschenbuch-Reihe „Die Welt der Bibel“ sind nun die ersten beiden Kleinkommentare zum Neuen Testament erschienen. In diesen kurzgefaßten, für einen allgemeinen Leserkreis verständlich verfaßten, auf den gesicherten Grundlagen der heutigen exegetischen Forschung aufbauenden Kommentarbänd-

chen soll in den nächsten Jahren für den Laien ein kleiner Gesamtkommentar zum Neuen Testament entstehen.

Die beiden ersten Bändchen empfehlen sich mit ihrer kurzen, klaren und gediegenen Auslegung. **Zerwick**, der Exeget, bleibt näher am Text, den er meisterhaft zu verdeutlichen versteht; **Walter**, der Seelsorger, spricht stärker zu den gläubigen Lesern hin und holt zuweilen weiter aus der Sicht der späteren Entfaltung der kirchlichen Lehre. R. P.

Hans Bardtke, hrsg. v.: Qumran-Probleme. Vorträge des Leipziger Symposions über Qumran-Probleme vom 8.—14. Oktober 1961. Berlin 1963. Akademie-Verlag. 368 Seiten.

Der vorliegende Band vereinigt 19 Vorträge, die auf der Leipziger Tagung über Qumran-Probleme gehalten wurden. Sie stammen von Forschern aus zahlreichen Ländern, auch aus einer Reihe von Ostblockstaaten, von deren biblischer und religionsgeschichtlicher Forschung allgemein weniger bekannt ist (Joseph Amussin, Leningrad: Spuren antiquumranischer Polemik in der talmudischen Tradition; István Hahn, Budapest: Josephus und die Eschatologie von Qumran; Stanislav Segert, Prag: Die Sprachenfragen in der Qumrangemeinschaft; u. a.). Auf die Vielfalt der interessanten Beiträge und Ansichten kann hier nicht im einzelnen eingegangen werden. hingewiesen sei auf das neue Verständnis der Messiaserwartungen der Qumrangemeinde, das Konrad Weiß (Rostock) vorschlug; in Qumran liege die „Erwartung einer Mehrheit messianischer Gestalten“ vor, auch „von Einzelgestalten unter verschiedenen Bezeichnungen und mit verschiedenartigen Wesenszügen und Funktionen“ (S. 357). Erwähnt sei auch die Hinzuziehung der geographischen und neugriechischen Forschung zur Bewältigung der durch die Qumranfunde aufgegebenen Probleme, die im vorliegenden Sammelband zum Ausdruck kommt. R. P.

Kurt Bauer: Judenrecht in Köln bis zum Jahre 1424. Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins, Heft 26. Köln 1964. Verlag der Gürzenich-Buchhandlung H. Wamper GmbH. 104 Seiten.

Der Anstoß zu der Arbeit über das Kölner Judenrecht wurde durch eine Seminarübung zum Speyerer Judenprivileg vom Jahre 1090 gegeben. Aus dieser ersten Anregung ist unter Betreuung des Kölner Rechtshistorikers Viktor Achter vorliegende Dissertation entstanden. Zunächst muß gesagt werden, daß derartige Untersuchungen ein um so größeres Interesse verdienen, als bei der Überschneidung der verschiedenen Rechte die Stellung der Juden im Mittelalter von Ort zu Ort große Differenzen aufweist. Generalisierende Urteile über das Leben der Juden im Mittelalter berücksichtigen viel zu wenig die Rechtsverschiedenheit, die gerade für diesen Zeitraum so charakteristisch ist. Auch hat Guido Kisch mit Recht bereits darauf hingewiesen, daß es nicht nur darauf ankommt, festzustellen, wie theoretisch das Recht beschaffen war, sondern daß man nachweisen muß, ob die Rechtssatzungen tatsächlich in Geltung waren. Einzeluntersuchungen wie die vorliegende sind daher grundsätzlich zu begrüßen. Sie sind geeignet, unser Bild vom christlich-jüdischen Gegenüber differenzierter und damit richtiger zu sehen.

Der Verfasser hat sich mit großer Liebe seinem Thema gewidmet. Viele wertvolle Einsichten sind ihm dabei gelungen. Dazu gehört z. B. seine Untersuchung über die Stellung der Juden als Bürger und den Begriff der Mitbürgerschaft. Als fruchtbar erwies sich die Gegenüberstellung des dafür verwendeten deutschen Begriffes „Samenburger“ zu dem lateinischen „Concives“. Der Verfasser stellt fest, daß in den lateinischen Urkunden, sowohl in den städtischen wie in den vom Erzbischof erlassenen, der Begriff Concives nur auf die christlichen Mitbürger angewandt wird, während die Juden als „tamquam concives“ bezeichnet werden. Darin wird ausgesprochen, daß die Juden als Bürger den Christen nicht gleichgestellt sind. Gemeinsam mit den Christen ist ihnen nur, daß sie innerhalb derselben Stadtmauern wohnen, den Schutz der Stadt genießen und dementsprechende Verpflichtungen dann eingehen. Samenburger ist daher für ihn kein juristischer Begriff, sondern nur eine Bestimmung des Zustandes,

nämlich des Schutzbürgerseins auf Zeit. Hier fragt sich nun allerdings, ob es nicht doch ratsam gewesen wäre, zur Klärung der Kölner Verhältnisse Vergleiche mit anderen Städten durchzuführen. Vielleicht ließe sich gerade etwa aus des Felix Fabri Geschichte von Ulm einiges gewinnen, der ausführlich die verschiedenen Grade und Stände innerhalb der Stadt erörtert und dabei den Juden den letzten Platz zuweist. Oder um ein außerdeutsches Beispiel zu nennen: In den Trienter Prozeßberichten werden die jüdischen Einwohner nur als *Habitatores* bezeichnet, während die christlichen Einwohner zugleich als Bürger — *Cives* — bezeichnet werden. Bauer hat das Problem empfunden und verweist es in eine Arbeit über die allgemeine Rechtsstellung der Juden im Mittelalter. Aber es fragt sich, ob die Einzelgeschichte so gänzlich von der Betrachtung der Zusammenhänge gelöst werden darf. Er selbst führt ja auch Literatur zur allgemeinen Problematik heran.

Dankenswert sind die Ausführungen über die Auseinandersetzung zwischen Stadt und Erzbischof über die Stellung der Juden. Vor allem das 5. Kapitel darf hier besonderes Interesse finden. In einem ersten Abschnitt wird der Streit zwischen dem Erzbischof und dem Domkapitel geschildert. Es ging dabei vor allem um die Zuständigkeit des Judengerichtes. Den Mitgliedern des Domkapitels erschien es unzumutbar, in Zivilsachen vor dem Judengericht zu erscheinen, das in der Synagoge stattfand. Der Erzbischof war einerseits bereit, der Stadt und dem Kapitel entgegenzukommen, andererseits aber auf das Geld der Juden angewiesen, hatte daher doch wieder den Juden die bisherige Gerichtspraxis zugestanden. In einem zweiten Abschnitt desselben Kapitels geht der Verfasser auf die zunehmend unfreundliche Haltung der Kölner Bürger gegenüber den Juden ein und stellt die Frage nach dem Einfluß der Kirchengesetzgebung auf die Ratsverordnung von 1347. Der Einfluß der Kirchengesetzgebung auf die Abfassung der städtischen Rechte kann in der Tat nicht gelegnet werden. Ob man allerdings so ohne weiteres zu dem Endurteil kommen kann, daß die in den Ratsverordnungen enthaltenen Beschränkungen für das Auftreten der Juden weitgehend durch kirchlichen Einfluß entstanden sind, muß doch bezweifelt werden. Unleugbar gehen Bestimmungen wie die, daß die Juden während der Karwoche, an den Ostertagen und bei Sakramentsprozessionen ihre Häuser nicht verlassen durften, auf kirchliche Vorschriften zurück. Wenn ihnen aber z. B. verboten wird, an Sonn- und Feiertagen Pfänder an ihren Türen zum Verkauf auszustellen, so muß das nicht unbedingt auf kirchlichen Einfluß zurückgeführt werden, sondern kann auch im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Maßnahmen gesehen werden.

So verdienstvoll die Arbeit des Verfassers ist, so sehr ist zu bedauern, daß er wichtige Literatur unberücksichtigt läßt. So muß man mit Verwunderung feststellen, daß er die maschinengeschriebene Dissertation von Goldmann über die Judenbischöfe nicht kennt und nicht benützt. Diese Dissertation enthält so viel Material zur Kölner Rechtsgeschichte, daß es unverständlich ist, daß sie überhaupt nicht berücksichtigt wird. Unzweifelhaft hat der Verfasser von Guido Kisch vieles gelernt. Für jemand, der sich mit Problemen der Rechtsgeschichte, insbesondere der Stellung der Juden im mittelalterlichen Rechtsleben befaßt, ist es aber merkwürdig, daß er von Guido Kisch lediglich ein einziges Buch, nämlich seine Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden im Deutschland des Mittelalters, Zürich 1955, zitiert. Sollten ihm die anderen Arbeiten von Kisch unbekannt geblieben sein? Sie sind an deutschen Bibliotheken, z. B. in Frankfurt, vorhanden. Aus dieser Lektüre hätte er noch manche wichtige Einsicht gewinnen können, die seiner Arbeit zustatten gekommen wäre. Trotz dieser Einschränkung soll der Wert der Studie nicht bestritten werden.

W. E.

Jochanan Bloch: Das anstößige Volk. Über die weltliche Glaubensgemeinschaft der Juden. Heidelberg 1964, Verlag Lambert Schneider, 197 Seiten.

Unter dem Titel Das anstößige Volk legt Jochanan Bloch eine Kampfschrift vor. Streit jedoch macht oft blind. So ist das

Buch von Bloch für die richtigen Einsichten seiner Gegner blind. Die Darstellung wimmelt von heftigen Ausfällen. Vor allem polemisiert er gegen Martin Noth, den Bonner evangelischen Alttestamentler, und Hans-Martin Klinkenberg, der für das Handbuch der Ausstellung Monumenta Judaica einen Artikel verfaßte „Zwischen Liberalismus und Nationalismus“. In meinem Beitrag „Kritik an der Kritik“ in Monumenta Judaica, Fazit einer Ausstellung, Köln 1965, S. 111—123 habe ich bereits nachdrücklich auf das Unsachliche in den Angriffen des Verfassers hingewiesen.

Zuzugeben ist freilich, daß der Ansatz von Bloch nicht völlig falsch ist. In der Tat muß es den unbefangenen Leser überraschen, wenn er in der theologischen Literatur auf den Ausdruck Spätjudentum stößt. Dieser Ausdruck bezeichnet nämlich das Judentum nach Abschluß der biblischen Schriften bis zum Zeitalter Christi. Mit dem Jahre 70, dem Jahre der Zerstörung des Tempels, ist für christlich-theologische Betrachtung die Geschichte des Judentums weithin uninteressant geworden. Von der These des Endes Israels kann wirklich gesprochen werden. Es wäre sicher glücklicher, wenn der irreführende Ausdruck Spätjudentum auch in der christlichen theologischen Literatur aufgegeben würde. Immerhin darf erwähnt werden, daß es an Neubesinnungen nicht fehlt. Kurt Schubert spricht vom nachbiblischen Judentum, ein Ausdruck, den man durchaus empfehlen kann. Zwar bedeutet das Jahr 70 nicht das Ende Israels, aber es scheint doch nun ebenso verkehrt zu sein, den Eindruck erwecken zu wollen, wie der Verfasser es tut, als habe das Jahr für das Judentum keine oder doch keine sehr erhebliche Rolle gespielt. Die Zerstörung des Tempels hat zwar das Judentum nicht vernichten können, weil längst schon der Gebetsgottesdienst den Opfergottesdienst an Bedeutung übertroffen hatte, weil der wichtigste Gottesdienst in der Synagoge stattfand, aber die Katastrophe des Jahres 70 ging keineswegs spurlos am Judentum vorüber. Es sei nur erwähnt, welch furchtbaren Eindruck die Katastrophe auf alle Zeitgenossen und auch noch auf die späteren Generationen gemacht hat. Anstelle der Vielfalt der religiösen Formen tritt nun die Einschränkung auf eine Religionspartei, die der Pharisäer. Die geistesgeschichtlichen Folgen bleiben beim Verfasser völlig unberücksichtigt.

Es soll nicht bestritten werden, daß es auch deutsche Alttestamentler gegeben hat und möglicherweise noch gibt, die gegenüber den Juden Vorbehalte haben, die möglicherweise oder tatsächlich sogar antisemitisch eingestellt sind. Verfasser aber versucht den Eindruck zu erwecken, als sei mehr oder weniger die ganze deutsche alttestamentliche Wissenschaft antisemitisch eingestellt gewesen. In Bausch und Bogen wirft er natürlich die Judenmission. Nun ist es sicher nicht zu bestreiten, daß missionarische Einstellung aus enttäuschter Hoffnung in Judenfeindschaft münden kann. Martin Stöhr hat das in dem Sammelband von Marsch-Thieme, Christen und Juden, Mainz und Göttingen 1961, im Abschnitt Martin Luther und die Juden deutlich gemacht [vgl. FR XIII, 50/52, S. 80]. Man sollte aber nicht vergessen, was Judenmissionare zum rechten Verständnis von Juden und Judentum beigetragen haben. Erinnert sei nur an den mutigen Kampf von Franz Delitzsch und Hermann Strack gegen die Blutlüge. In Anm. 84 auf S. 160 polemisiert Bloch gegen an zwei theologischen Fakultäten bestehende jüdische Institute, die von Neutestamentlern geleitet werden. Er bemerkt wörtlich: „Eines davon steht mit der Judenmission in Verbindung, wodurch es für unsere Zwecke vollkommen ausfällt.“ Unsere Zwecke meint Studien des nachbiblischen Judentums. Mit der Unterstellung, das Institut falle dafür ganz aus, wendet sich der Verfasser offensichtlich gegen das von Prof. Rengstorff in Münster geleitete Institutum Judaicum Delitzschianum. Leistet das Institut wirklich, wie der Verfasser behauptet, nichts zur Kenntnis des nachbiblischen Judentums? Ein Blick in die vom Institut herausgegebenen Veröffentlichungen belehrt uns eines anderen. Es seien nur die Franz-Delitzsch-Vorlesungen erwähnt mit ihren Beiträgen jüdischer und nichtjüdischer Gelehrter zu Themen mittelalterlicher jüdischer Philosophie, zum Verhältnis von Kirche und Synagoge, zur Darstellung